

Nr. XIX. GP.-NR  
259 /J  
1994 -12- 22

## A n f r a g e

der Abgeordneten Kiss, Dr. Puttinger, Dr. Leiner, Platter  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Vorkehrungen bei der Ausführung gefährlicher  
Häftlinge

Am 13.6.1994 erhielt Justizwacheinspektor Gerhard G. vom diensthabenden Justizwache-Kommandanten der Justizanstalt Salzburg den Auftrag, den wegen des Verdachtes des Raubes in U-Haft befindlichen Richard D. in die forensische Psychiatrie auszuführen. Da dem Beamten auch bekannt war, daß der Untersuchungshäftling HIV-positiv war, ersuchte er den Kommandanten, ihm aus Sicherheitsgründen einen zweiten Beamten zur Durchführung der Ausführung beizugeben. Als der Kommandant dies ablehnte, weigerte sich Insp. Gerhard G., die Ausführung alleine vorzunehmen. Er wurde daraufhin vom Kommandanten der Justizanstalt Salzburg gem. § 109 Abs 2 BDG ermahnt; in der Folge wurde auch noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das mit der Verhängung einer Geldbuße endete.

Nach den dem Erstanfrager zur Verfügung stehenden Informationen

- war auf dem Personalakt des Untergebrachten ausdrücklich "Vorsicht, 2 Beamte" vermerkt,
- war auf dem Auftrag zur Ausführung "Vorsicht-FESSELN!" verfügt, was wohl beweist, daß die Gefährlichkeit bekannt war, und
- war eine frühere Ausführung des Untersuchungshäftlings, nämlich am 9.6.1994, auch tatsächlich von zwei Beamten durchgeführt worden.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche rechtliche Qualität haben Sicherheitsvermerke wie "Vorsicht, 2 Beamte" auf dem Personalakt?
- 2) Wer bringt solche Vermerke an?
- 3) Ist der Kommandant an solche Vermerke gebunden?
- 4) Wie konnte es im Hinblick auf die Kenntnis der Gefährlichkeit des Untergebrachten dazu kommen, daß der diensthabende Kommandant auf seiner Weisung, daß die Ausführung durch nur einen Beamten durchzuführen sei, bestehen konnte?
- 5) Wieso kam es in der Folge zu einer Ermahnung und sogar zu einem Schuldspruch durch die Disziplinarkommission?
- 6) Was werden Sie unternehmen, um diese offenbare Ungereimtheit zu beseitigen?
- 7) Was werden Sie ferner tun, daß von Sicherheitsvermerken der geschilderten Art nicht abgegangen und dadurch ein Risiko eingegangen wird?